

Anforderungen für die Bestellung einer Vertretung durch eine/einen Betriebsangehörigen für die Feuerstättenschau in Bayern

Hinweise

Ein Antrag ist von der/dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/Bezirksschornsteinfeger über den Online-Service „[Bezirksschornsteinfeger/-in; Beantragung der Bestellung einer Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstättenschau](#)“ - möglich. Alternativ kann ein unterschriebener Antrag mit den erforderlichen Unterlagen postalisch oder per Fax an die zuständige Stelle gesendet werden. Eine Einreichung per E-Mail ist unzulässig.

Bei Antragstellung über den Online-Service können Nachweise als Scan oder abfotografiert beigelegt werden.

Alle aufgeführten Unterlagen können als einfache Kopien eingereicht werden.

Beim Arbeitsvertrag sollen nicht relevante personenbezogene Daten geschwärzt werden.

Auf Verlangen sind die Unterlagen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

Fremdsprachlich eingereichten Unterlagen ist eine deutsche beglaubigte Übersetzung beizufügen.

Antragsunterlagen werden in der Regel nicht zurückgesandt.

Bei einer Bezugnahme auf Unterlagen eines früheren Antrags kann die zuständige Behörde dies ausnahmsweise im begründeten Fall zulassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vertretung durch eine/n Betriebsangehörige/n für die Feuerstättenschau nur für jeweils eine/n bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger möglich ist (vgl. § 11b, § 8 Abs. 1 SchfHwG).

Bei einem befristeten Arbeitsvertrag ist die Bestellung zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses zu befristen. Soweit keine kürzere Frist bestimmt ist, endet die Bestellung spätestens mit dem Ende oder der Aufhebung der Bestellung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers. Bei Beendigung des Arbeitsvertrages vor Ablauf der Bestellungsfrist ist die Vertreterbestellung aufzuheben.

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat ein vorzeitiges Ende des Arbeitsvertrages der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Alle Kosten für das Antragsverfahren haben die Antragstellerinnen und Antragsteller selbst zu tragen.

Die Bestellung als Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstättenschau ist kostenpflichtig nach den Vorschriften des Kostengesetzes und des hierzu ergangenen Kostenverzeichnisses.

Die zuständige Behörde ist nicht verpflichtet, Anfragen zum Verfahrensstand während des Antragsverfahrens zu beantworten.

Die Bestellung und eine etwaige Befristung sind von der Behörde öffentlich bekannt zu machen

Allgemeine Anforderungen

Die Betriebsangehörigen, die zur Vertretung für die Feuerstättenschau bestellt werden sollen, müssen persönlich und fachlich für die Tätigkeit geeignet sein sowie die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks erfüllen (§ 11b Abs. 1 und Abs. 3 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG).

Sie müssen über die für die Erfüllung der Aufgaben zur Durchführung der Feuerstättenschau erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache ist notwendig.

Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten einer betriebsangehörigen Vertretung für die Feuerstättenschau sind in Teil 1 Kapitel 3 im Schornsteinfeger-Handwerksgesetz beschrieben.

Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind in deutscher Sprache oder gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung vorzulegen:

1. Eigenhändig unterzeichneter Antrag des beantragenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für die Bestellung einer Vertretung durch seine/n angestellten Meistergesellen/in (*mit anliegendem Formular – Anlage 2*)
2. Eigenhändig unterzeichnete Einverständniserklärung des Betriebsangehörigen zur Übernahme der Vertretung, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift, eine E-Mail-Adresse, eine Telefonnummer oder Mobiltelefonnummer sowie eine Erklärung zu den persönlichen Voraussetzungen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren für die Tätigkeit als Vertretung für die Feuerstättenschau

nach § 14 Abs. 1 und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchfHwG als Betriebsangehöriger (*mit anliegendem Formular – Anlage 3*):

- a) Die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks liegen vor.
 - b) Die notwendigen gesundheitlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben sind gegeben.
 - c) In den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung erging keine strafgerichtliche Verurteilung, war kein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder wurde kein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt.
 - d) Nachweis über die derzeitige Tätigkeit als Vertreter nach § 11b SchfHwG oder die Erklärung, dass ein solches Amt ausgeübt wird.
 - e) Im Falle einer Bestellung wird eine vorhandene Bestellung als Vertreter nach § 11b SchfHwG aufgegeben.
 - f) Eine Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger oder als Vertreter nach § 11b SchfHwG wurde in den letzten sieben Jahren vor der Antragstellung nicht aufgehoben, ein derartiges Aufhebungsverfahren war oder ist nicht anhängig sowie in dieser Zeit wurden keine Aufsichtsmaßnahmen nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz ergriffen oder eingeleitet.
 - g) Zustimmung, dass die Personalakte bei der ehemaligen Aufsichtsbehörde, bei der sie/er bestellt war, zur Einsichtnahme angefordert werden darf. Mitteilung der Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn die/der Betriebsangehörige außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der Bestellungsbehörde bestellt war.
3. Von dem Betriebsangehörigen, der seine Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, wird zusätzlich gefordert:
- a) Erklärung, dass sie/er über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausübung der Tätigkeit als Vertretung für die Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 SchfHwG als Betriebsangehöriger erforderlich sind (*mit anliegendem Formular – Anlage 3*).
 - b) Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates darüber, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist. Werden im Herkunftsstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die vorgeschlagene Person einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.
4. Aktueller Arbeitsvertrag des Betriebsangehörigen und gegebenenfalls eine Zusatzvereinbarung zur Übernahme von Vertretungsaufgaben nach § 11b SchfHwG (*nicht relevante personenbezogene Daten sollen geschwärzt werden*).
5. Zeugnis über die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen des Betriebsangehörigen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen.
6. Ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis des Betriebsangehörigen nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes oder ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes mit Übermittlung direkt an die Behörde (*jeweils nicht älter als drei Monate*). Das Führungszeugnis ist bei der Wohnortgemeinde zu **beantragen**. **Sofern es von der ausstellenden Behörde direkt an die Bestellungsbehörde übersendet werden soll**, ist als Verwendungszweck „Antrag auf Bestellung als Vertretung für die Feuerstättenschau durch Betriebsangehörigen (SchfHwG)“ anzugeben.

7. Beruflicher Werdegang im Schornsteinfegerhandwerk des Betriebsangehörigen, der konkrete, lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Stationen im Schornsteinfegerhandwerk enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten hervorgehen. Nachweise sind erst auf Verlangen vorzulegen.

Eignungsvoraussetzungen:

Werden zwingende Voraussetzungen für die Tätigkeit Vertretung als Betriebsangehöriger für die Feuerstättenschau (§ 11b SchfHwG) nicht nachgewiesen oder nicht erfüllt, so ist der Antrag abzulehnen. Zwingende Voraussetzungen sind:

- Nachweis der handwerksrechtlichen Voraussetzungen,
- fachliche Zuverlässigkeit,
- persönliche Zuverlässigkeit,
- gesundheitliche Eignung,
- erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache.

Unrichtige Angaben, vorsätzlich falsche oder verfälschte Unterlagen bzw. arglistige Täuschung hinsichtlich der oben genannten Voraussetzungen können nach Art. 48 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Rücknahme der Bestellung führen.

Wegen fehlender persönlicher oder fachlicher Zuverlässigkeit ist grundsätzlich nicht geeignet, wenn jemand innerhalb der letzten drei Jahre die Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bzw. als Vertretung durch Betriebsangehörige für die Feuerstättenschau aufgehoben wurde (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchfHwG).

Im Einzelfall ist die Wiedererlangung der Zuverlässigkeit bereits vor Ablauf der drei Jahre möglich, sofern die Gesamtwürdigung, die Art und Umstände der zur Unzuverlässigkeit führenden Gründe und die Entwicklung der Persönlichkeit nach Erlass der Rücknahme-, Widerrufs- bzw. Aufhebungsentscheidung dies zulassen. Dies ist zu belegen. Die Zuverlässigkeitsprüfung kann auch nach Ablauf des genannten Zeitraums das anhaltende Vorliegen der Unzuverlässigkeit feststellen.